Zeitschrift: Frauezitig : FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1989-1990)

Heft: 29

Rubrik: Rechtliches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RECHTLICHES

Während in der BRD der Privatrechtsentwurf der EMMA die Gemüter bewegt, passiert bei uns auf eher unspektakuläre Weise eine Sexualstrafgesetzesrevision die Eidgenössischen Räte. Voraussichtlich wird die im Moment beratende Nationalratskommission wie zuvor der Ständerat nur unbedeutende Änderungen am «Pornovorschlag» des Bundesrates (vgl. Kasten) zu Handen der Plenardebatte vorschlagen und damit mittels Strafrecht inskünftig noch Folgendes tabuisieren wollen:

Den freiwilligen und unfreiwilligen Zugang Jugendlicher und Erwachsener zu Hardporno, jeglichen Zugang Jugendlicher und unfreiwilliger Zugang Erwachsener zu Softporno. Der Unterschied zur heutigen Regelung: Das Gesetz soll inskünftig Erwachsenen den Zugang zu Softpornos sichern.

Dieses Geschenk der Gesetzgebenden soll nach Ansicht des Bundesgerichts aber erst bei Inkrafttreten des neuen Sexualstrafrechts geöffnet werden. Deshalb erinnert es in einem kürzlich erschienenen Entscheid scheinheilig nochmals an das heutige Tabu: «Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schützt StGB 204 primär die öffentliche Sittlichkeit als einen Teil der öffentlichen Ordnung; m.a.W. sollen die für eine Gemeinschaft wesentlichen sittlichen Werte nicht durch unzüchtige Veröffentlichungen gefährdet werden. Das Strafgesetz macht keine Unterscheidung zwischen 'weicher' und 'harter' Pornographie».

Scheinheilig wirkt auch das neue Gesetz. Die kleinbürgerliche Sexualmoral, die immer noch alles Geschlechtliche aus der Öffentlichkeit ins Private, Familiäre verbannt, – denken wir etwa an die Tabuisierung und Verheimlichung weiblicher Menstruationsanzeichen – steht auch hinter diesem Gesetzesvorschlag. Mit dem vorgesehenen, sozusagen halbgeheimen Zugang Erwachsener zu Softpornos – allein die Kinder dürfen davon nichts wissen – soll einerseits die längst weitergegangene Realität verleugnet werden und andrerseits die verklemmte, patriarchal geprägte Sexualität kultiviert werden.

Gleich zwei gesellschaftliche Ziele werden damit verfolgt: Einerseits ist Pornografie ein Millionengeschäft und andrerseits kann sie männliche Aggressivität und Unzufriedenheit vom öffentlichen Geschehen ablenken und in Richtung Sexualität ventilisieren und damit ins Private, in den Bereich der Frauen lenken.

Susanne Bertschi

DIE BASLER POLIZEI ZUM VIDEOGESCHÄFT

Im Frühjahr 1988 sind wir vom Wyberrot mit Fragen zum grossen, weltweiten Geschäft mit Pornovideos zur Basler Polizei gegangen. Herr Fischer, zuständiger Sachbearbeiter in Sachen Brutalovideos und Herr Imhof, Chef des Kriminalkommissariats und Staatsanwalt gaben uns folgende Informationen.

Die Gewalt im Sexgewerbe hat laut Statistik in den letzten Jahren nicht zugenommen, während die Brutalität in Videofilmen grösser geworden ist und der Videokonsum sich verzehnfacht hat. «In den letzten Jahren gibt es», so Herr Imhof, «immer etwa gleich viel offizielle Vergewaltigungen, mann kann daher einen Zusammenhang zwischen dem Pornovideokonsum und der Gewalt an Frauen statistisch nicht herleiten, auch darum nicht, weil die Motivation der Täter sehr unterschiedlich und schwer feststellbar ist.»

Die Basler Polizei reagiert bei Pornovideos nur auf Anzeige hin. Es gibt auch keine Liste der sogenannt verbotenen Hardpornofilme, während bei den Brutalofilmen ca. zweimal jährlich Razzien in Videotheken und anderen Verkaufsstellen durchgeführt werden – dies aufgrund eines Brutalovideoverbots, das seit 1987 in Basel-Stadt existiert. Vor diesem Gesetz gab es viele entsetzte Anrufe von LehrerInnen und Eltern, die über schreckliche Filme berichteten. «Heute ist dieses Problem für die Leute leider erledigt», beklagte sich Herr Fischer, «eigentlich ist die Polizei auf Hinweise der Bevölkerung angewiesen».

Herr Imhof: «Im Strafrecht geht es um ein ethisches Minimum, also nicht um die Kontrolle der gesellschaftlichen Moral und Sitte, die sich immer wieder ändert. Die gesellschaftliche Freiheit ist auf jeden Fall durch den Verkauf von Pornovideofilmen nicht eingeschränkt. Alles, was in diesen Filmen mit dem natürlichen Sexualverhalten (keine Unzucht mit Kindern, Tieren und Fäkalien) zu tun hat, toleriert die Polizei.»

Dem Pornogeschäft seien ja im StGb Schranken gesetzt – nur wären diese Gesetze leider sehr weit interpretierbar, räumte Herr Imhof ein. Auf die Frage nach Fischers und Imhofs persönlicher Meinung, vertraten beide, dass sie gegen «solche» Filme eingestellt seien; «aber als Staatsanwalt», meinte Imhof, «muss ich eine liberalere Haltung einnehmen.» Einerseits würde mann ja bei Pornos immer wieder auf die sogenannte Ventilwirkung hinweisen, andererseits seien diese Filme sicher aufreizend – sachlich könne mann darüber nicht diskutieren.

Imhofs Sorge gilt den Minderjährigen, die durch Pornos und Brutalos in ihrem Denken und Handeln geprägt würden (und die Erwachsenen?!) – Imhofs Anliegen ist es in erster Linie, die Jugend zu schützen. Auf unsere Frage hin, ob der Polizei bekannt sei, dass Pornodarstellerinnen unter Gewalt, Drogen und Folter zu Sexualpraktiken gezwungen werden, bekamen wir zur Antwort, dass in der Schweiz bis jetzt in dieser Richtung nichts öffentlich geworden sei. Im übrigen gibt es keine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gegen das Pornovideogeschäft, nur die Grenzpolizei hat die Aufgabe, die Einfuhr von Videofilmen zu kontrollieren. (aber wie?!)

Im grossen und ganzen haben die Pornovideoproduzenten freie Hand, meinen wir.

Regine Flury